



Eurocode-Regeln für den Metalleichtbau

Am 01.07.2012 wurde in Deutschland der Eurocode eingeführt. Die Übergangsregelungen einzelner Bundesländer endeten am 31.12.2012. Seit Anfang 2013 hat ein Bauantrag auf Basis einer Eurocode-Bemessung zu erfolgen.

Am 01.07.2013 trat europaweit die EU-Bauprodukteverordnung in Kraft und ist unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gültiges Recht.

Nach den Vorgaben der EU-Bauprodukteverordnung müssen Bauprodukte den harmonisierten technischen Spezifikationen (z. B. harmonisierte Europäische Produktnormen [hEN] oder Europäische Technische Bewertungen [ETA]) entsprechen. Zudem muss eine eindeutige Leistungserklärung erstellt werden und die Produkte sind mit einem CE-Zeichen auszuliefern.

Die folgenden harmonisierten technischen Spezifikationen, Europäische Normen oder Europäische Technische Bewertungen (ETA) regeln unterschiedliche Anwendungen der Produkte des Metalleichtbaus.

Konstruktionsklassen nach Eurocode 3 (EN 1993-1-3) bzw. Eurocode 9 (EN 1999-1-4)

Konstruktionsklasse I

Tragwerke, bei denen kaltgeformte Profiltafeln und Kanteile zur Gesamttragfähigkeit und Steifigkeit eines Tragwerks beitragen.


Konstruktionsklasse II

Tragwerke, bei denen kaltgeformte Profiltafeln und Kanteile zur Tragfähigkeit und Stabilität eines einzelnen Tragwerksteils beitragen.

Konstruktionsklasse III

Tragwerke, bei denen kaltgeformte Profiltafeln und Kanteile lediglich der Übertragung der Lasten auf das Tragwerk dienen.


Selbsttragende Profiltafeln nach DIN EN 14782:2006-03

Europäisch geregelt: selbsttragende Anwendung gemäß Konstruktionsklasse III 
CE-Kennzeichen + Leistungserklärung


Bitte beachten Sie das nationale Vorwort der Norm. Profiltafeln nach DIN EN 14782 dürfen in Deutschland nur bis zu einer Spannweite von 1,0 m verwendet werden. Falls eine Bemessung

der Profiltafel stattfindet, fallen die Produkte in den Gültigkeitsbereich von DIN EN 1090-1.

Tragende Profiltafeln und Kantprofile nach DIN EN 1090-1:2012-02

Europäisch geregelt: stabilisierende Anwendung gemäß Konstruktionsklasse II oder aussteifende Anwendung gemäß Konstruktionsklasse I 
CE-Kennzeichen + Leistungserklärung


Selbsttragende Sandwichelemente nach DIN EN 14509:2013-12

Europäisch geregelt: selbsttragende Anwendung gemäß Konstruktionsklasse III 
CE-Kennzeichen + Leistungserklärung


Ohne Verwendungszulassung (Typ: Z-10.49-xxx) sind erhöhte Teilsicherheitsbeiwerte nach Teil 2 der Muster-Liste der technischen Baubestimmungen (Anlage 5/23) zu berücksichtigen.

Mit Verwendungszulassung (Typ: Z 10.49-xxx) sind die in der Zulassung genannten Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.


Tragende / stabilisierende Sandwichelemente mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

National geregelt: stabilisierende Anwendung gemäß Konstruktionsklasse II auf Basis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Typ: Z-10.4-xxx) 
Ü-Zeichen

Verbindungselemente nach ETA

Europäisch geregelte Anwendung auf Basis einer Europäischen Technischen Zulassung / Europäischen Technischen Bewertung. 
CE-Kennzeichen + Leistungserklärung

Verbindungselemente nach abZ

National geregelte Anwendung auf Basis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. 
Ü-Zeichen

Kennzeichnungsregeln¹

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Muster-Bauordnung bzw. den landesspezifischen Bauordnungen der Länder sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u. a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten und den Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht wurden.

Nach bisherigem System bedurfte die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte Verwendbarkeitsnachweises, u. a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen ("Ü"-Zeichen).

Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer konnten sich bislang in Deutschland darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem "Ü-Zeichen" versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. In der Vergangenheit konnte dies eine "Doppelkennzeichnung" (CE+Ü) des Bauproduktes bedeuten.

Mit dem Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die vorgenannte Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt. Ab dem 15.10.2016 dürfen Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, keine zusätzli-

che Ü-Kennzeichnung mehr tragen. Im bauaufsichtlichen Sinne heißt das, dass Leistungen für CE-gemerkte Bauprodukte ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden dürfen.

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die durch CE-Kennzeichnung erklärte Leistung eines Bauproduktes reicht aber nicht immer aus, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden.

Die jeweilige harmonisierte europäische Produktnorm schreibt vor, welches System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes erforderlich ist. Daraus leitet sich unter anderem auch ab, ob der Hersteller eine Berechtigung zur Erstellung der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung benötigt (ab System 2+). Die CE-Kennzeichnung nach EN 1090 darf erst auf Basis einer Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) erfolgen.

¹ vgl. Vollzugshinweise der Länder zur Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Quelle: <https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

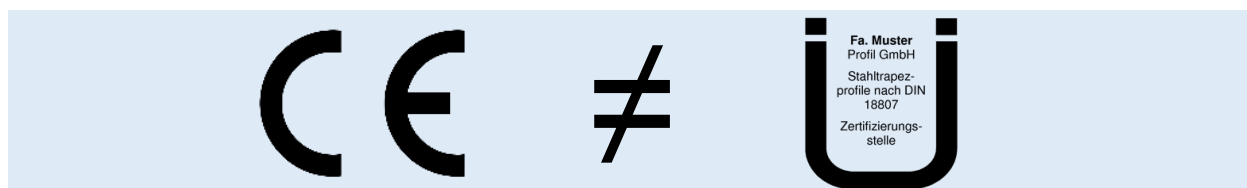


Bild 1: Ungleichheit von CE- und Ü-Zeichen

- [1] DIN EN 1090-1:2012-02, Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile, Beuth-Verlag, Berlin
- [2] DIN EN 14782:2015-09, Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech - Produktspezifikation und Anforderungen, Beuth-Verlag, Berlin
- [3] EU 305/2011, EU-Bauprodukteverordnung vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

Weiterführende Informationen zu Umweltproduktdeklarationen für den Metallleichtbau finden Sie auf der IFBS-Homepage

Bezugsquelle: www.ifbs.eu

Ausgabe 01/2017